

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/549/1

öffentlich

**Datum:** 02.09.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Herr Köpke

<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>14.09.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>16.09.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung, zum aktuellen Stand zur  
Übernahme des Tarifergebnisses für die Beamtinnen und Beamten und zur finanziellen  
Auswirkung auf den LVR-Haushalt und die Pensionsrückstellungen**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung, zum aktuellen Stand zur Übernahme des Tarifergebnisses für die Beamtinnen und Beamten und zur finanziellen Auswirkung auf den LVR-Haushalt sowie die Pensionsrückstellungen werden gemäß Vorlage 14/549/1 zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	€ 580.000
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			€ 950.000
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung:**

Mit der Vorlage 14/549 hat die Verwaltung den Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung, die angekündigte Besoldungsanpassung im Land NRW und deren finanzielle Auswirkung auf den Haushalt des LVR informiert. Mit dieser Ergänzungsvorlage informiert die Verwaltung über die Auswirkungen der Besoldungsanpassung 2015 / 2016 auf den Versorgungsaufwand und die Pensionsrückstellungen.

### **A. Richterbesoldung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 – die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten (und somit auch analog die der Beamtinnen und Beamten) auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen ist.

Nach diesen Kriterien war die Richter-Besoldung und somit auch die Beamtenbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 verfassungsgemäß.

### **B. Besoldungserhöhung:**

Nach der zweiten Gesprächsrunde zwischen Landesregierung und Gewerkschaften gab es eine Einigung auf folgende zeitlich verzögerte Übernahme des Tarifergebnisses:

2,1% zum 1.6.2015 und 2,3% zum 1.8.2016, jedoch mind. 75 Euro.

Vereinbart wurde auch bereits die Übernahme des auszuhandelnden Tarifergebnisses 2017, wiederum mit dreimonatiger Verschiebung.

Wegen Anwendung des § 14 a Abs. 1 ÜBesG NRW erfolgt jeweils eine Kürzung der linearen Erhöhungen um 0,2 %.

### **C. Finanzielle Auswirkung:**

Die finanzielle Mehrbelastung des LVR durch die Besoldungserhöhung für das Haushaltsjahr 2015 beträgt ca. 580.000 € (640.000 € mit Eigenbetrieben) und für das Haushaltsjahr 2016 ca. 950.000 € (1.100.000 € mit Eigenbetrieben).

### **D. Auswirkung auf den Versorgungsaufwand**

Für den Versorgungsaufwand ergibt sich durch die Besoldungserhöhung kein bezifferbarer zusätzlicher Mehraufwand, da in den Ansätzen für 2015 und 2016 bereits Besoldungserhöhungen in der nun beschlossenen Größenordnung einkalkuliert waren.

### **E. Auswirkung auf Pensionsrückstellungen**

Eine finanzielle Mehrbelastung aufgrund der Besoldungserhöhung ist bei den Pensionsrückstellungen gegenüber den Planwerten 2015 und 2016 nicht zu erwarten.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/549/1:**

### **Auswirkung der Besoldungsanpassung 2015 / 2016 auf den Versorgungsaufwand und die Pensionsrückstellungen**

Für den Versorgungsaufwand ergibt sich durch die Besoldungserhöhung kein bezifferbarer zusätzlicher Mehraufwand, da in den Ansätzen für 2015 und 2016 bereits Besoldungserhöhungen in der nun beschlossenen Größenordnung einkalkuliert waren.

Die Entwicklung der Pensionsrückstellungen unterliegt zahlreichen Einflüssen, von denen eine Besoldungserhöhung nur ein einzelner ist. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass sich die jährlichen Veränderungsbeträge weitgehend unabhängig von den im jeweiligen Jahr zu berücksichtigenden Besoldungserhöhungen entwickelt haben. Der Teileffekt aus der Besoldungserhöhung kann daher nicht ohne größeren Aufwand isoliert bestimmt werden.

Um zu möglichst verlässlichen Planwerten zu gelangen, wurde mit dem LVR-Fachbereich Finanzmanagement ein Verfahren vereinbart, bei dem die Veränderungsbeträge anhand der durchschnittlichen Veränderung der vorangegangenen fünf Jahre bestimmt werden. Hierdurch wird die Gesamtentwicklung über einen längeren Zeitraum unter Einbeziehung der durchschnittlich eingetretenen Einflüsse - einschließlich der Besoldungserhöhungen - gemittelt.

Insofern sind auch in den Planwerten für die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen 2015 und 2016 entsprechende Erhöhungen enthalten, so dass diesbezüglich für 2015 und 2016 nicht mit einer größeren Mehrbelastung zu rechnen ist. Für 2015 und 2016 wurden folgende Veränderungsbeträge für die Pensionsrückstellungen für Versorgung geplant:

		<b>2015</b>	<b>2016</b>
Aktive	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgung	6.500.000 €	6.300.000 €
Versorgungsempfänger/innen	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgung	1.500.000 €	2.900.000 €

Es kann jedoch aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Veränderungsbeträge für 2015 und 2016 auch unabhängig von den Besoldungsanpassungen erheblich von den Planwerten abweichen.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/549:

### 1. Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 – Kriterien benannt, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten (und somit auch analog die der Beamtinnen und Beamten) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist. Mit dem Urteil wurden zusammenfassend mehrere Klagen aus verschiedenen Bundesländern entschieden. Die Kläger hatten jeweils vorgebracht, dass bei der Richterbesoldung aufgrund der Besoldungsanpassungen der letzten Jahre und anderer beamtenrechtlicher Änderungen im jeweils anzuwendenden Landesrecht die amtsangemessene Alimentation nicht mehr gewahrt sei.

Das Gericht hat dazu die folgenden Grundsätze zur Verfassungsmäßigkeit aufgestellt:

In einem **ersten Prüfungsschritt** werden die folgenden fünf Parameter betrachtet:

Parameter	Erfüllungskriterium
1. Deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst	Die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung beträgt mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung im Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre
2. Deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex	Die Differenz bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren beträgt mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung
3. Deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex	Die Besoldung in den zurückliegenden 15 Jahren ist um mindestens 5% zurückgeblieben
4. Verstoß gegen das Abstandsgebot	Die Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen betrug mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren
5. Erhebliche Abweichung der Besoldung von der Besoldung des Bundes und anderer Länder	Das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich der Sonderzahlungen liegt 10 % unter dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und anderer Länder im gleichen Zeitraum

Wenn **mindestens drei** der genannten Parameter erfüllt sind, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Im einem **zweiten Prüfungsschritt** kann diese Vermutung im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer – allerdings sehr weicher - Kriterien widerlegt oder erhärtet werden.

Zu diesen Kriterien zählen:

- das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung,
- das Niveau der Einstellungsnoten über einen Zeitraum von fünf Jahren (sinkt es erheblich, also gelingt es nicht mehr, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte anzuwerben?),
- liegt eine Auszehrung der Beihilfe- und Versorgungsleistungen vor, so kann dies in der Addition aller Einzelkürzungen dazu führen, dass eine Korrektur über die Besoldung erfolgen muss,
- Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft.

In einem **dritten Prüfungsschritt** ist zu ermitteln, ob die nach den vorgenannten Grundsätzen festgestellte verfassungswidrige Unteralimentation im Ausnahmefall dennoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgehalten, dass allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken vermögen. Dies ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn sich ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Beschränkungen der Besoldung als Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung darstellen. Hier treffen den Gesetzgeber erhebliche, nachvollziehbare Begründungspflichten.

Die Klage eines Richters aus Nordrhein-Westfalen war bereits im ersten Prüfungsschritt gescheitert, weil weniger als drei der genannten fünf Parameter erfüllt waren. Danach war die Richter-Besoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 verfassungsgemäß.

## **2. Übertragung des Tarifergebnisses der Länder auf die Beamtenbesoldung**

Nach der zweiten Gesprächsrunde zwischen Landesregierung und Vertretern der Gewerkschaften am 20. Mai 2015 hat man sich auf eine inhaltsgleiche aber zeitlich verzögerte Übernahme des Tarifergebnisses geeinigt.

Durch Anwendung des § 14 a Abs. 1 des übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW ), erfolgt eine Kürzung der linearen Erhöhungen um jeweils 0,2 %.

Danach wird die Besoldung der Beamtinnen und Beamten 2015 zum 01.06. (statt 01.03.) um 1,9% (2,1-0,2) und in 2016 zum 01.08. (statt 01.03.) nochmals um 2,1% (2,3-0,2), mindestens jedoch um 75 Euro erhöht.

Vereinbart wurde auch bereits die inhaltsgleiche Übernahme des noch auszuhandelnden Tarifergebnisses 2017, wiederum mit dreimonatiger Verzögerung. Die vorgenannten Veränderungen für die Jahre 2015 und 2016 sind vom Landtag NRW in Form eines Gesetzes zu beschließen.

### **3. finanzielle Auswirkung der Besoldungserhöhung**

#### **a. Betrachtung ohne Eigenbetriebe**

Ausgangsgröße: Der laufende monatliche Personalaufwand für die Beamtinnen und Beamten im LVR ohne Eigenbetriebe beträgt rund 4.150.000 €

Die Erhöhung um 1,9 % zum 1.6.2015 und um weitere 2,1 % zum 01.08.2016 ergibt gegenüber der bisherigen Annahme (keine Erhöhung für 2015 und 1 % für 2016) folgende Mehrbelastung für den Haushalt des LVR:

2015: Ca. 580.000 € (1,9% für 7 Monate incl. Sonderzuwendung)

2016: Ca. 950.000 € (1,9% für 12 Monate zzgl. weitere 2,1 % für 5 Monate incl. Sonderzuwendung anstelle von 1,0 % für 12 Monate)

#### **b. Betrachtung mit Eigenbetrieben**

Ausgangsgröße: der laufende monatliche Personalaufwand beträgt rund 4.550.000 €.

Die Erhöhung um 1,9 % zum 1.6.2015 und um weitere 2,1 % zum 01.08.2016 ergibt gegenüber der bisherigen Annahme (keine Erhöhung für 2015 und 1 % für 2016) folgende Mehrbelastung für den Haushalt des LVR:

2015: ca. 640.000 € (1,9% für 7 Monate incl. Sonderzuwendung)

2016: ca. 1.100.000 € (1,9% für 12 Monate zzgl. weitere 2,1 % für 5 Monate incl. Sonderzuwendung anstelle von 1,0 % für 12 Monate).

Die Verwaltung prüft derzeit die Auswirkungen der Besoldungserhöhung auf Personalkostenbudgets bzw. Stellenplanbewirtschaftung.

In Vertretung

L i m b a c h  
Erster Landesrat